Merkblatt für Schüler/innen der 11. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2021/2022

Beziehen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im **August 2021**

- für 3 oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

kann der/dem Schüler/in auch im Schuljahr 2021/2022 noch eine kostenfreie Schülerjahresfahrkarte (gesetzliches Verkehrsmittel) zum Besuch der 11. Jahrgangsstufe ausgestellt werden.

Voraussetzung: Der vollständig ausgefüllte und von der Schule bestätigte **Erfassungsbogen** ist so schnell wie möglich bei uns einzureichen. Der entsprechende **Nachweis** über den Bezug o.g. Leistungen (Kopie von Kindergeldnachweis, Leistungsbescheid für AL II, Sozialgeld) für den **Monat August 2021** ist bis spätestens **27.08.2021** nachzureichen. Nachweise von z.B. (Monat) Juni/Juli 2021 können nicht berücksichtigt werden.

Für Schüler/innen, die die o.g. Unterlagen nicht fristgerecht einreichen, die Voraussetzungen über den Bezug o.g. Leistungen im August 2021 nicht erfüllen sowie für Schulabsolventen/innen (12. Jahrgangsstufe) besteht nur ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Nachhinein.

Hierzu beachten Sie bitte die Informationen auf dem Merkblatt „Fahrtkostenerstattung“, welches Sie auf der Homepage des Landkreises Weilheim – Schongau (www.weilheim-schongau.de) finden.

Für Rückfragen zu Fahrtkostenerstattung stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Frau Schmid 0881 / 681 1243 – m.schmid@lra-wm.bayern.de